



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

70. Jahrgang

Ansbach, 15. Oktober 2025

Nr. 10

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Genehmigung einer Zweckvereinbarung betreffend die „Hilfen für den Ausbildungsverkehr“ nach Art. 24 BayÖPNVG im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (aÖPNV) und das Deutschlandticket („Delegierende Vereinbarung“) zwischen dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und der Stadt Erlangen .....	170
Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linie 719 - Windsbach - Neuendettelsau - Heilsbronn - Großhabersdorf zwischen den Landkreisen Ansbach und Fürth .....	174
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg); Antrag der Fa. N-ERGIE Kraftwerke GmbH, Sandreuthstraße 55a, 90441 Nürnberg, vom 27.08.2025 auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Altholz-Heizkraftwerks in Nürnberg-Sandreuth, Grundstücke Fl. Nrn. 166 und 166/2 der Gmkg. Gibitzenhof, Stadt Nürnberg .....	177
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 19 .....	184
23. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) und Feststellung und Bekanntmachung des Flächenbeitragswerts gem. § 5 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) i. V. m. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), 6.2.2. Windenergie für die Region Westmittelfranken (8).....	185
<b>Bekanntmachung der Planungsverbände</b>	
343. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 17. November 2025 .	187
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum vom 6. Oktober 2025 .....	188
Bekanntmachung Nr. 150/2025 des Zweckverbandes Altmühlsee über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Altmühlsee, Teilplan Ornbau, im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 566 sowie jeweils Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 565, 245, 247/1 und 879, alle Gemarkung Ornbau, für die Schaffung einer Wohnbaufläche - Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB .....	188
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	190



## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Genehmigung einer Zweckvereinbarung betreffend die „Hilfen für den Ausbildungsverkehr“ nach Art. 24 BayÖPNVG im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (aÖPNV) und das Deutschlandticket („Delegierende Vereinbarung“) zwischen dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und der Stadt Erlangen**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. September 2025 Gz. 12-1443-1-78**

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung vom 18.08.2025, Gz. 12-1443-1-78-13/14, gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Zweckvereinbarung  
betreffend die „Hilfen für den Ausbildungsverkehr“ nach Art. 24 BayÖPNVG  
im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (aÖPNV)  
und  
das Deutschlandticket  
(„Delegierende Vereinbarung“)**

zwischen

dem Landkreis Erlangen-Höchstadt, vertreten durch den Landrat,  
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen,  
(„der Landkreis“)

und

der Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister  
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen,  
(„die Stadt“)

zusammen bezeichnet als „die Aufgabenträger“

### Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (aÖPNV) zuständig. Diese Aufgabe umfasst gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 in der zum 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Fassung des BayÖPNVG (neue Fassung - n. F.) auch die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im aÖPNV. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet (Art. 8 Abs. 3 BayÖPNVG n. F.).

Ab dem 1. Januar 2024 werden die bisherigen Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG den Aufgabenträgern als Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 Abs. 1 BayÖPNVG n. F. durch den Freistaat zugewiesen. Die Aufgabenträger verwenden diese Mittel zweckgebunden für die Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs gemäß Art. 24 BayÖPNVG n. F. und - bei überschüssigen Mitteln - für Zwecke des allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 27 BayÖPNVG n. F.

Das BayÖPNVG legt die Zuständigkeit der Aufgabenträger grundsätzlich territorial fest. Entsprechend werden die Mittel für den Ausbildungsverkehr bezogen auf das Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers zugewiesen. Bei gebietsüberschreitenden Linien des aÖPNV (im Folgenden „Linienverkehre“) folgt daraus eine geteilte Zuständigkeit der betroffenen Aufgabenträger. Bei Linienverkehren, die auf dem Gebiet von zwei oder mehr Aufgabenträgern betrieben werden, setzen sich die auf die jeweilige Linie entfallenden Mittel für den Ausbildungsverkehr aus Mitteln der jeweils beteiligten Aufgabenträger zusammen.

Durch diese Zweckvereinbarung wird eine vereinfachte und einheitliche Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen „45a-Ausgleiche“ bei gebietsüberschreitenden Verkehrsleistungen ermöglicht. Die Phase der Bestandssicherung betrifft Linienverkehre, deren bestandskräftigen oder beantragten Genehmigungen in die Übergangsphase fallen. Die Übergangsphase umfasst zum einen die Zeitspanne, in der Genehmigungen weiter gelten, die vor der Änderung des BayÖPNVG erteilt wurden. Zum anderen umfasst die Übergangsphase den Zeitraum, in dem das jeweilige Verkehrsunternehmen bei Beantragung und Kalkulation eigenwirtschaftlicher Genehmigungen noch vom Bestehen eines „45a-Ausgleichs“ ausgehen musste. Diese Übergangsphase umfasst damit grundsätzlich die Liniengenehmigungen, deren Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 beginnt und die entsprechend vorher kalkuliert, beantragt und genehmigt wurden bzw. werden. Ausnahmsweise fallen auch eigenwirtschaftliche Genehmigungen in die Übergangsphase, die sich in Bezug auf eine Vorabekanntmachung, die innerhalb des Jahres 2023 veröffentlicht wurde, durchgesetzt haben. Der Genehmigungsantrag hat(te) hier innerhalb der „Dreimonatefrist“ gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG zu erfolgen. Die Laufzeit dieser Genehmigungen kann in diesen Fällen auch nach dem 31. Dezember 2024 beginnen.

Die Aufgabenträger gewähren den Verkehrsunternehmen entsprechend der Vorgaben des Freistaates in der Übergangsphase einen Ausgleich in (pauschalierter) Höhe der bisherigen „45a-Mittel“. Basis ist die über das Portal zur Beantragung von Hilfen im Ausbildungsverkehr in Bayern (HABY-Portal) vorgesehene Ermittlung der auf die jeweilige Linie entfallenden Mittel für die Bestandssicherung des Ausbildungsverkehrs für 2024 gemäß dem Verfahren zur Ermittlung der Höhe des bestandssichernden Betrages je Verkehrsunternehmen in Nachfolge des Ausgleichs nach § 45a PBefG. Der Anteil je Aufgabenträger, der nach dieser Zweckvereinbarung jeweils die Ausreichung der Mittel verantwortet, wird entsprechend des von Seiten des Freistaates vorgegebenen Ziels der Bestandssicherung anhand des Anteils festgelegt, der den Verkehrsunternehmen gemäß den Ergebnissen des HABY-Portal, bezogen auf ihre ausbrechenden Verkehrsleistungen auf dem Gebiet des jeweils anderen Aufgabenträgers, zusteht.

Die Vereinbarung regelt, welcher Aufgabenträger für welche Linien/Linienabschnitt für die Gewährung des Ausgleichs nach Art. 24 BayÖPNVG während der Bestandssicherung an das jeweils betroffene Verkehrsunternehmen zuständig ist.

Darüber hinaus legt diese Zweckvereinbarung auch die Zuständigkeit für die Abwicklung des Deutschlandtickets im allgemeinen ÖPNV für gebietsüberschreitenden Linienverkehre fest. Bund und Länder haben im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket Maßstäbe zur einheitlichen Vorgehensweise und dem Ausgleich von Mindereinnahmen aus der Anwendung des Deutschlandtickets abgestimmt (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket). Diese Muster-Richtlinien wurden jeweils von den einzelnen Bundesländern in nahezu wortidentischen Richtlinien (im Folgenden: Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern) umgesetzt und veröffentlicht (bezogen auf den Freistaat Bayern zuletzt „Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 im Freistaat Bayern“).

Um eine rechtskonforme Abwicklung und insbesondere Finanzierung des Deutschlandtickets einschließlich der im Freistaat Bayern zusätzlich zur Anwendung kommenden vergünstigten Version des Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (sog. Ermäßigungsticket) für die Zeit ab dem 01.05.2023 zu gewährleisten, regelt diese Vereinbarung die Zuständigkeit der Aufgabenträger bezogen auf die jeweils gebietsübergreifenden Linien in Bezug auf die Ausgleichsleistungen für das Deutschlandticket bzw. das Ermäßigungsticket.

Diese Zweckvereinbarung trifft die für die vorgenannten Zwecke erforderlichen Regelungen zwischen dem Landkreis Erlangen-Höchststadt und der Stadt Erlangen und regelt die diesbezügliche delegierende Zuständigkeitsübertragung zwischen den Aufgabenträgern wie folgt:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Art der Vereinbarung
- § 2 Gegenstand der Vereinbarung
- § 3 Beiträge der Aufgabenträger für die Finanzierung der Kosten
- § 4 Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung
- § 5 Schlussbestimmungen

### **§ 1 Art der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung über eine wechselweise delegierende Übertragung von hoheitlichen Zuständigkeiten im aÖPNV nach Art. 7 Abs. 2 S. 1, 1. HS. i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

### **§ 2 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Aufgabenträger verantworten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Planung, Organisation und Sicherstellung im allgemeinen ÖPNV (aÖPNV). Die Aufgabenträger verantworten in diesem Rahmen u. a. auch die Gewährung von Ausgleichs-/Billigkeitsleistungen im Zusammenhang mit dem bundesweit gültigen Deutschlandticket einschließlich der vergünstigten Version des Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) sowie den Einsatz und die Ausreichung der sog. „Hilfen für den Ausbildungsverkehr“ nach Art. 24 BayÖPNVG (vormalige „§ 45a-Ausgleiche“); konkret:
  1. Die Aufgabenträger haben das Recht nach Maßgabe der jeweils gültigen Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern auf Bundes-/Landesmittel zuzugreifen und können mit diesen Mitteln Ausgleichsleistungen für Mindereinnahmen aus der Anwendung des Deutschlandtickets bzw. des sog. Ermäßigungstickets nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an die Verkehrsunternehmen gewähren.
  2. Die Aufgabenträger erhalten vom Freistaat Hilfen nach Art. 24 BayÖPNVG, aus denen sie den Verkehrsunternehmen in der Übergangsphase einen Ausgleich in (pauschalierter) Höhe der bisherigen „§ 45a-Mittel“ gewähren können. Basis ist die über das Portal zur Beantragung von Hilfen im Ausbildungsverkehr in Bayern (HABY-Portal) vorgesehene Ermittlung der auf die jeweilige Linie entfallenden Mittel für die Be-

standssicherung des Ausbildungsverkehrs für 2024. Hierfür wird die Höhe des bestandssichernden Betrages je Verkehrsunternehmen ermittelt und dieser auf den jeweiligen Aufgabenträger entsprechend dem „Verfahren der Ermittlung der Höhe des bestandssichernden Betrages je Verkehrsunternehmen und Aufteilung auf den jeweiligen Aufgabenträger in Nachfolge des Ausgleichs nach § 45a PBefG“ des Freistaats Bayern in seiner jeweilig gültigen Fassung aufgeteilt. Die Aufgabenträger gewähren diesen bestandssichernden Ausgleich im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder allgemeinen Vorschriften zur Festsetzung von Höchsttarifen.

- (2) Für die Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedienung auf den nachfolgend genannten Linien ist jeder Aufgabenträger in seinem Wirkungskreis bezogen auf sein Territorialprinzip allein verantwortlich.
1. Für die folgenden Linienabschnitte überträgt die Stadt Erlangen jeweils bis zur Stadtgrenze die Zuständigkeit der hoheitlichen Aufgaben bzw. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket einschließlich der vergünstigten Version des Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) auf Basis der jeweils gültigen Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern als auch die hoheitlichen Aufgaben bzw. Rechte und Pflichten nach Art. 24 Bay ÖPNVG mit befreiender Wirkung auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt (Delegation). Neben dem Recht zur Beanspruchung des entsprechenden Anteils an den Bundes-/Landesmitteln umfasst die Delegation auch das Recht zur Anpassung bereits bestehender öffentlicher Dienstleistungsaufträge, sowie den zeitlich auf den Bestandssicherungszeitraum begrenzten Erlass Allgemeiner Vorschriften nach der VO 1370/2007:
    - Linienbündel 2: Seebachgrund
      - Linie 202, Abschnitt: Erlangen Hugenottenplatz - Erlangen Weisendorfer Straße
      - Linie 202E, Abschnitt: Erlangen Busbahnhof - Erlangen St. Johann
      - Linie 246, Abschnitt: Erlangen Grüнауweg
    - Linienbündel 5: Aurachgrund
      - Linie 199, Abschnitt: Erlangen Paul-Gossen-Str. - Erlangen Süd
      - Linie 200, Abschnitt: Erlangen Busbahnhof - Erlangen Äußere Brucker/P.-Gossen-Str.
      - Linie 201, Abschnitt: Erlangen Busbahnhof - Erlangen Neuses sowie alle weiteren Haltestellen auf Erlanger Stadtgebiet, die laut Fahrplan bei einigen wenigen Fahrten bedient werden.
    - Linienbündel 6: Aischgrund
      - Linie 203, Abschnitt: Erlangen Neuer Markt/Rathaus - Erlangen Weisendorfer Straße
      - Linie 203E, Abschnitt: Erlangen Neuer Markt/Rathaus - Erlangen Weisendorfer Straße
      - Linie 205, Abschnitt: Erlangen Neuer Markt/Rathaus - Erlangen Grüнауweg
    - Linienbündel 7: Regnitzgrund
      - Linie 252, Abschnitt: Erlangen Hugenottenplatz - Erlangen Wohnstift Rathsberg sowie alle weiteren Haltestellen auf Erlanger Stadtgebiet, die laut Fahrplan bei einigen wenigen Fahrten bedient werden
      - Linie 253, Abschnitt: Erlangen Neuer Markt/Rathaus - Erlangen Werker sowie alle weiteren Haltestellen auf Erlanger Stadtgebiet, die laut Fahrplan bei einigen wenigen Fahrten bedient werden
      - Linie 254, Abschnitt: Erlangen Hauptbahnhof - Erlangen Martin-Luther-Platz sowie alle weiteren Haltestellen auf Erlanger Stadtgebiet, die laut Fahrplan bei einigen wenigen Fahrten bedient werden
  2. Für die folgenden Linienabschnitte überträgt der Landkreis Erlangen-Höchstadt jeweils bis zur Landkreisgrenze die Zuständigkeit der hoheitlichen Aufgabe bzw. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket einschließlich der vergünstigten Version des Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) auf Basis der jeweils gültigen Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern als auch die hoheitlichen Aufgaben bzw. Rechte und Pflichten nach Art. 24 Bay ÖPNVG mit befreiender Wirkung auf die Stadt Erlangen (Delegation). Neben dem Recht zur Beanspruchung des entsprechenden Anteils an den Bundes-/Landesmitteln umfasst die Delegation auch das Recht zur Anpassung bereits bestehender öffentlicher Dienstleistungsaufträge sowie den zeitlich auf den Bestandssicherungszeitraum begrenzten Erlass Allgemeiner Vorschriften nach der VO 1370/2007:

**Linienbündel Stadtverkehr Erlangen**

- Linie 280, Abschnitt: Buckenhof - Busbahnhof Buckenhof/Spardorf
  - Linie 285, Abschnitt: Haltestelle Buckenhof
  - Linie 285T, Abschnitt: gesamter Linienverlauf: Buckenhof - Zeidelweide - Obere Büch - Kindergarten - Am Ruhstein - Hutweide - Am Alten Weiher - Grasweg - Buckenhof
  - Linie N28, Abschnitt: Haltestelle Buckenhof
- (3) Der jeweils auf den übertragenen Linienabschnitt entfallenden und entsprechend delegierte Anteil der Hilfen nach Art. 24 BayÖPNVG je übernehmendem Aufgabenträger wird dabei entsprechend des von Seiten des Freistaats vorgegebenen Ziels der Bestandssicherung anhand des Anteils bemessen, der den Verkehrsunternehmen gem. den Ergebnissen des HABY-Portals bezogen auf ihrer ausbrechenden Verkehrsleistung auf dem Gebiet des jeweiligen abgebenden Aufgabenträgers zusteht. Gleiches gilt in Bezug auf die von Bund und Ländern zur Verfügung gestellten Billigkeitsleistungen betreffend das Deutschlandticket sowie des sog. Ermäßigungstickets.
- (4) Der mitbediente Aufgabenträger stimmt jeweils zu, dass der nach § 2 dieser Zweckvereinbarung zuständige beauftragte Aufgabenträger bereits vor Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung sowohl für die Umsetzung und Abwicklung des Deutschlandtickets einschließlich der vergünstigten Version des Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) auf Basis der jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern zuständig ist als auch vom Freistaat Bayern für Linien/Linienbündel, für die er gemäß § 2 Absatz 2 zuständig ist, jeweils für die gesamten Linien/Linienbündel in seinem Namen Hilfen nach Art. 24 BayÖPNVG erhält und die bestandssichernde Regelung verantwortlich.

**§ 3****Beiträge der Aufgabenträger für die Finanzierung der Kosten**

Eines Beitrags zum Ausgleich der durch diese Zweckvereinbarung entstehenden Kosten gem. Art. 10 Abs. 3 KommZG die delegierend übertragenen Aufgaben betreffend bedarf es nicht.

**§ 4****Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung wird mit Genehmigung durch die Regierung und Veröffentlichung im Amtsblatt gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG wirksam.

Der Landkreis beauftragt und bevollmächtigt die Stadt, in seinem Namen die erforderliche Genehmigung für die vorliegende Zweckvereinbarung gemäß § 12 Abs. 2 KommZG bei der Aufsichtsbehörde einzuholen.

- (2) Diese Vereinbarung läuft für jeden betroffenen Linienabschnitt jeweils bis zum Ende der Laufzeit des gegenwärtigen öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der gegenwärtigen eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Diese sind:

Landkreis Erlangen-Höchststadt  
- Linienbündel 2: bis zum 13.12.2026  
- Linienbündel 5: bis zum 31.12.2030  
- Linienbündel 6: bis zum 12.09.2026  
- Linienbündel 7: bis zum 31.12.2030

Stadt Erlangen  
- Linienbündel Stadtverkehr Erlangen: bis zum 02.12.2029

Die Zweckvereinbarung endet insoweit insgesamt mit dem Laufzeitende des längst laufenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags/der eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigung, d. h. bis zum 31.12.2030 (Auslaufen der längst laufenden PBefG-Genehmigung).

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bzw. einvernehmlichen Aufhebung bleibt im Übrigen unberührt. Art. 14 KommZG ist in diesem Fall zu beachten.

- (3) Die Aufgabenträger werden jeweils rechtzeitig Verhandlungen über eine dieser Vereinbarung nachfolgenden Zweckvereinbarung aufnehmen. Hierfür besteht die interkommunale Arbeitsgemeinschaft „Grenzüberschreitender Nahverkehr“, in welcher die Aufgabenträger kontinuierlich in Kontakt stehen.

**§ 5****Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel. Art. 14 i. V. m. Art 12. f. KommZG ist zu beachten.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (3) Die Vereinbarung wird 3-fach ausgefertigt. Jeder Aufgabenträger und die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung.

Erlangen, 4. Juni 2025

Landkreis Erlangen Höchstadt  
Alexander Tritthart  
Landrat

Erlangen, 21. Mai 2025

Stadt Erlangen  
Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister

Dr. Engelhard-Blum  
Regierungspräsidentin

**Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linie 719 - Windsbach - Neuendettelsau - Heilsbronn - Großhabersdorf zwischen den Landkreisen Ansbach und Fürth**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. September 2025 Gz. 12-1443-1-69**

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung vom 02.09.2025, Gz. 12-1443-1-69-9/10, gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linie 719 Windsbach - Neuendettelsau - Heilsbronn - Großhabersdorf**

Zwischen

dem Landkreis Ansbach, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Jürgen Ludwig,  
Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach

und

dem Landkreis Fürth, vertreten durch Herrn Landrat Matthias Dießl,  
Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf

gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

wird die nachstehende Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung zur Durchführung eines Verfahrens zur Vergabe von Busverkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für die Linie 719 (Windsbach - Neuendettelsau - Heilsbronn - Großhabersdorf) geschlossen.

**Präambel**

Der Landkreis Ansbach hat die Ausschreibung der Verkehrsleistungen des Linienbündels 719 (lt. Nahverkehrsplan Nr. 3), auf das sich seine Zuständigkeit als Aufgabenträger des ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und als zuständige Behörde i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG in räumlicher Hinsicht erstreckt, durchgeführt. Die VGN-Linie 719 bedient die Orte Windsbach - Neuendettelsau - Heilsbronn - Großhabersdorf in beide Fahrtrichtungen.

Die VGN-Linie 719 betrifft auch die Interessen und Bedürfnisse des Landkreises Fürth, sodass von einer gemeinsamen Zuständigkeit beider Landkreise für die Ausschreibung dieser Linie ausgegangen werden kann. Um die alleinige Zuständigkeit bei dem Landkreis Ansbach für die Ausschreibung der VGN-Linie 719 zu begründen, überträgt der Landkreis Fürth hiermit seine Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die Linie 719 auf den Landkreis Ansbach.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der Landkreis Fürth überträgt dem Landkreis Ansbach die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für die Linie 719 soweit für diese Linie eine Zuständigkeit des Landkreises Fürth besteht.
- (2) Diese Übertragung erfolgt, um dem Landkreis Ansbach die Beauftragung der Linie 719, bei der es sich um eine die Landkreisgrenzen überschreitende Linie handelt, in ausschließlicher Verantwortung zu ermöglichen.
- (3) Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf den Landkreis Ansbach über. Dies schließt die Zuständigkeit als zuständige Behörde i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG ein.

### **§ 2**

#### **Kostensersatz**

- (1) Die Kosten der Verkehrsleistung der Linie 719 werden von den Landkreisen Ansbach und Fürth anteilig getragen. Beide Landkreise erhalten eine Anrechnung der jeweiligen Einnahmen (Fahrgeldeinnahmen, Einnahmezuscheidung des VGN, gesetzliche Ausgleichszahlungen) auf Ihren Kostenanteil.
- (2) Die Kosten sowie die Einnahmen für die Leistungen der Linie 719 werden im Verhältnis der Verkehrsleistungen getragen. Es wird unterschieden in Kostenaufteilung und Einnahmearbeitung.
- (3) Die Kosten werden nach dem Anteil der Betriebskilometer, ab letzter Haltestelle, entsprechend dem jeweils gültigen Fahrplan geteilt und berechnet. Für die Betriebskilometer auf dem Gebiet des Landkreises Fürth wird folgendes vereinbart:

Die Betriebskilometer, die vollständig zwischen den Haltestellen auf dem Gebiet des Landkreises Ansbach und dem Landkreis Fürth entstehen, werden entsprechend dem prozentualen Verhältnis zwischen dem Landkreis Fürth und dem Landkreis Ansbach aufgeteilt. Das prozentuale Verhältnis ergibt sich aus dem Betriebskilometeranteil auf den Gebieten des Landkreises Fürth und dem Landkreis Ansbach zusammen.

- (4) Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Verkehrsunternehmen durch den Landkreis Ansbach gem. dem mit dem Verkehrsunternehmen geschlossenen Verkehrsvertrag. Der Landkreis Fürth leistet gegenüber dem Landkreis Ansbach für die auf ihn entfallenden Kosten Abschlagszahlungen. Die endgültige Abrechnung des Wirtschaftsjahres (Kalenderjahres) erfolgt nach Vorlage aller erforderlichen Kosten- und Einnahmedaten.
- (5) Für den Fall, dass das Verkehrsunternehmen, das in der Ausschreibung den Zuschlag erhält, auf den im Landkreis Fürth gelegenen Teilen der Linie 719 seine Fahrplanaushangkästen (DIN A4) nicht an den vorhandenen doppelbedienten Haltestellen anbringen kann, übernimmt der Landkreis Ansbach die hieraus resultierenden Kosten für neue Haltestellen.
- (6) Die Kosten des Ausschreibungsverfahrens einschließlich der Kosten der externen Berater und etwaiger Nachprüfungsverfahren trägt der Landkreis Ansbach.

### **§ 3**

#### **Einnahmearbeitung**

Die Einnahmezuscheidungen des Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) wird entsprechend der ermittelten Linienbeförderungsfälle aufgeteilt. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- a) Die Einnahmezuscheidungen der Fahrgäste, die im Landkreis Fürth ein- und aussteigen, werden zu 100 % dem Landkreis Fürth zugerechnet.
- b) Die Einnahmezuscheidungen der Fahrgäste, die im Landkreis Ansbach ein- und aussteigen, werden zu 100 % dem Landkreis Ansbach zugerechnet.
- c) Die Einnahmezuscheidungen der Fahrgäste, die im Landkreis Fürth einsteigen und im Landkreis Ansbach aussteigen (und umgekehrt) werden jeweils zu 50 % dem Landkreis Fürth sowie dem Landkreis Ansbach zugerechnet.

**§ 4****Umfang und Qualität der Verkehrsleistung**

- (1) Ausgeschrieben wurde die Linie mit dem Fahrplan und Bedienungskonzept gemäß der gemeinsamen Linienkonzeption beider Landkreise zum Betriebsbeginn.
- (2) Nachträgliche Änderungen der bestellten Verkehrsleistung auf der Linie 719 erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Landkreise.
- (3) Vorschläge für Änderungen können von beiden Landkreisen gemacht werden. Der vorschlagende Landkreis ist verpflichtet, die Auswirkungen der geplanten Änderung auf die sich aus dem Verkehrsvertrag ergebenden Kosten gemäß § 2 zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Kostenermittlung teilt der vorschlagende Landkreis der anderen Vertragspartei rechtzeitig vor der Entscheidung über die Änderung mit.
- (4) Wird eine Änderung beschlossen, ist der Landkreis Ansbach verpflichtet, diese Änderung im Rahmen des Verkehrsvertrags mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (5) Kommt es zu keiner Einigung über einen Änderungsvorschlag, entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe des § 7.

**§ 5****Haftung**

Die Ausschreibung der Linie 719 erfolgt unter ausschließlicher Verantwortung des Landkreises Ansbach. Der Landkreis Fürth haftet daher nicht für Fehler im Rahmen der Ausschreibung und des Vergabeverfahrens.

**§ 6****Genehmigung, Inkrafttreten und Laufzeit**

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Die Zweckvereinbarung endet, soweit der gemeinwirtschaftliche Verkehrsvertrag für die vertragsgegenständliche Linie endet. Sie kann außerdem von jeder der Beteiligten Gebietskörperschaften mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung), wenn eine wesentliche Änderung von Rahmenbedingungen eintritt, welche ein Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht mehr zumutbar machen, ohne dass ein außerordentlicher (fristloser) Kündigungsgrund vorliegt.

**§ 7****Änderung und Aufhebung**

Die Änderung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

**§ 8****Schlichtung**

- (1) Bei Streitigkeiten über die Änderung der Verkehrsleistungen und im Rahmen des Kostenersatzes nach § 2 i. V. m. Anlage 1 ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Schlichtungsstelle anzurufen. Beide Vertragsparteien sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren verpflichtet. Das Schlichtungsverfahren beginnt, sobald eine der Vertragsparteien die Schlichtungsstelle anruft.
- (2) Schlichtungsstelle ist die Regierung Mittelfranken.
- (3) Die Schlichtungsstelle legt den Ablauf des Schlichtungsverfahrens fest. Sie gibt hierbei beiden Seiten Gelegenheit zur schriftlichen Darlegung ihrer Auffassung. Im Regelfall hat eine mündliche Erörterung stattzufinden.
- (4) Die Schlichtungsstelle entscheidet die Meinungsverschiedenheit abschließend. Die Vertragsparteien unterwerfen sich der Entscheidung der Schlichtungsstelle.

**§ 9****Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Ansbach, 15. Dezember 2023

Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat  
Landkreis Ansbach

Zirndorf, 20. Juli 2023

Matthias Dießl  
Landrat  
Landkreis Fürth

Dr. Engelhard-Blum  
Regierungspräsidentin

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag der Fa. N-ERGIE Kraftwerke GmbH, Sandreuthstraße 55a, 90441 Nürnberg, vom 27.08.2025 auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Altholz-Heizkraftwerks in Nürnberg-Sandreuth, Grundstücke Fl.-Nrn. 166 und 166/2 der Gmkg. Gibitzenhof, Stadt Nürnberg**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG vom 15. Oktober 2025  
Gz. RMF-SG55.1-8711-33-3**

1. Die Fa. N-ERGIE Kraftwerke GmbH, Sandreuthstr. 55a, 90441 Nürnberg, hat bei der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 27.08.2025 die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Altholz-Heizkraftwerks (Altholz-HKW) am bestehenden Kraftwerksstandort in Nürnberg-Sandreuth beantragt.

Der Standort der Anlage befindet sich auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 166 und 166/2 der Gmkg. Gibitzenhof und liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 4669 „Altholzverbrennung“ der Stadt Nürnberg.

Das Altholz-HKW dient seinem Hauptzweck entsprechend der Energieerzeugung durch Verbrennung (energetische Verwertung) von Altholzabfällen der Kategorien A I bis A IV gemäß § 2 Nr. 4 der Altholzverordnung in einem Hochdruck-Dampfkessel. Der in der Kesselanlage erzeugte Dampf soll zum einen das Fernwärmenetz der Stadt Nürnberg mitversorgen und zum anderen mithilfe der auf dem Gelände bereits bestehenden Turbinenanlage anteilig verstromt werden (Heizkraftwerk).

Neben Altholz (Abfallschlüsselnummern AVV 19 12 07 und AVV 19 12 06\*) sollen in geringen Mengen (in Summe maximal 8 Prozent des jährlichen Gesamtbrennstoffdurchsatzes) auch Siebüberlauf aus der Kompostierung (Abfallschlüsselnummer AVV 19 05 01) und Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen (AVV 19 06 04) als Brennstoffe eingesetzt werden.

Die Feuerungswärmeleistung des Hochdruck-Dampfkessels beträgt 45 Megawatt, was einem jährlichen Brennstoffdurchsatz von etwa 109.500 t/a entspricht. Die Durchsatzkapazität der Verbrennungslinie entspricht ca. 12,5 Tonnen gefährliche und nicht gefährliche Abfälle pro Stunde oder ca. 300 Tonnen gefährliche und nicht gefährliche Abfälle pro Tag.

Die Reinigung der Feuerungsabgase erfolgt über eine mehrstufige Rauchgasreinigung, bestehend aus einer chemischen Trockensorptionsstufe, einem Gewebefilter sowie einer selektiven katalytischen Reduktion (SCR-Anlage). Nicht reagierte Adsorbentien werden anteilig rezirkuliert. Das gereinigte Abgas wird über einen bestehenden dreizügigen Schornstein mit einer Mündungshöhe von 151,55 m über Erdgleiche in die freie Luftströmung abgeleitet.

Weitere Bestandteile des Heizkraftwerks sind Einrichtungen wie ein Kesselhaus, eine Brennstoffannahme- und Lagerhalle, Brennstoffförderanlagen, Brennstoffaufbereitungsanlagen, drei Lagersilos für Brennstoffe mit einer Lagerkapazität von insgesamt 2.028 Tonnen gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, weitere Silos für Betriebs- und Hilfsmittel sowie für Reststoffe und die sonstigen für den Anlagenbetrieb erforderlichen Infrastruktur- und Nebeneinrichtungen.

Das Altholz-HKW gliedert sich in die folgenden Betriebseinheiten:

**BE 1: Brennstoffversorgung**

Anlieferung der Brennstoffe mittels Lkw über die Sandreuthstraße und parallel mittels Bahnwaggon über den Schienenweg (Gleisanschluss), Entnahme der Brennstoff-Container von den Bahnwaggonen über Drehentladestapler, Verwiegung über Ein- und Ausfahrtswaage bzw. Waage im Drehgabelstapler, Entladung und Entleerung in der Anlieferungshalle (mit Luftabsaugung) durch Abkippen oder Herausdrücken des Brennstoffs über Schubböden in einen Abkipp- bzw. Abwurftrichter, Störstoffabscheidung durch Eisenmetall- und Überkornabscheider (Gitterrost auf Abwurföffnung, Deckenkran für Überkornaufnahme) und Nachzerkleinerung des abgeschiedenen Überkorns, Brennstoffförderung (mit Luftabsaugung) über Schnecken, Schubböden, Gurtförderer (Förderbänder) und Steilförderer (Wellkantenförderer, Kratzkettenförderer oder Becherwerk) zu den drei neu zu errichtenden Altholz-Lagersilos, Brennstofflagerung in den Altholz-Lagersilos (mit Luftabsaugung), Brennstoffförderung über Austragsschnecken und Förderbänder aus den Silos zum Aufgabetrichter des Kessels, Nichteisenmetallabscheidung, Bypass zur Direktbeschickung des Vorlagebehälters über Reversierband sowie im Stillstand der Feuerung Absaugung der Abluft aus der Anlieferungshalle über Aktivkohlefilter und Ableitung über Kamin;

**BE 2: Verbrennung und Dampferzeugung**

Altholzkessel mit Rostfeuerung und dreizugigem Naturumlaufdampferzeuger (Wasserrohrkessel) im Kesselhaus, Brennstoffaufgabetrichter mit Vorlagebehälter, Brennstoffbeförderung durch hydraulische Schieber auf den Rost, erdgasbetriebene Start- und Lastbrenner, Primär- und Sekundärgebläse, Schlackefallschacht, Nassentschlacker für Schlacke (Rostasche), Förderband Schlackeaustrag, Kran für automatische Schlackeverladung, Flug- und Kesselascheaustrag über mechanische Transporteinrichtung bzw. pneumatische Förderung nach Zerkleinerung zum Kesselaschesilo, Gefahrsstoffcontainer zur Lagerung von Altöl sowie Schmier- und Kraftölen in Fässern im Kesselhaus, Lagerung von wassergefährdenden Gebrauchsstoffen (Trinatriumphosphat und Natronlauge) in IBCs im Kesselhaus, Umspannstation mit Transformatoren im Kesselhaus, Niederspannungs-Notstromsystem, Heizöl-EL-betriebenes Notstromaggregat mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,6 Megawatt als Netz-Ersatz-Anlage am Kesselhaus (Containersystem mit Kamin über Dach des Kesselhauses und 1.000 Liter Heizöltank mit automatischer Befüllung von der Hauptversorgungsleitung des bestehenden Öllagers nördlich der Bahntrasse);

**BE 3: Rauchgasreinigung und Kamin (mit Wärmenutzung durch Rauchgaskondensation und Absorptionswärmepumpe)**

Mehrstufige Rauchgasreinigung, Reaktor zur Adsorbenteneindüsung (Herdofenkoks und Kalkhydrat), Gewebefilter zur Reststoffabscheidung von Aschen und eingedüsten Additiven, anteilige Rezirkulation nicht reagierter Adsorbentien, Rauchgaskanäle, Rauchgasrezirkulationsgebläse, Dampf-Gas-Vorwärmer (DaGaVo), Rauchgasentstickung in einer SCR-Anlage (Selektive Katalytische Reduktion) durch Eindüsung von Ammoniakwasser, Saugzuggebläse, Wärmenutzung am Kamin durch Rauchgaskondensation und Absorptionswärmepumpe, Ableitung des gereinigten Abgases mit Saugzuggebläse über eine bisher unbenutzte Röhre des bestehenden Stahlbetonkamins;

**BE 4: Wasser-Dampf-System**

Einspeisung des erzeugten Frischdampfes vom Kessel über eine Rohrbrücke (Frischdampfleitung) in den Wasser-Dampf-Kreislauf der bestehenden Dampfturbinenanlage (Gegendruck-Dampfturbine) und Abgabe der Wärme des Abdampfes über Heizkondensatoren an das städtische Fernwärmenetz, zusätzlich Einspeisung von Wärme über die Absorptionswärmepumpe ins Fernwärmenetz, Speisewasserbehälter im Kesselhaus, Speisewasserpumpen, Speisewasserkonditionierung mit Ammoniakwasser, Trinatriumphosphat sowie Natronlauge, Dampfumformstation im Kesselhaus;

**BE 5: Verbrauchsstoffversorgung und Reststoffentsorgung**

Tank für 25-prozentiges Ammoniakwasser für SCR-Anlage, Silos für Kalkhydrat und Herdofenkoks (Adsorbentien) mit Fördersystem, IBCs für Speisewasserkonditionierungsmittel, Schlackebunker (automatische Verladung per Kran in Muldencontainer) sowie Silos für Flug- und Kesselasche sowie für Reststoffe aus der Rauchgasreinigung mit jeweiligen Fördereinrichtungen, Container für Eisenmetalle und Nichteisenmetalle, Anlieferung bzw. Abfuhr der Stoffe mittels Lkw, Container- und Silofahrzeug, externe Entsorgung der Reststoffe als Abfall;

**BE 6: Nebenanlagen - Druckluft und Stickstoffversorgung**

Druckluftherzeugungs- und -versorgungsanlage im Kesselhaus, Stickstoffbatterie mit Verteilerleitungen für Löschesystem (Inertisierung).

Der Betrieb des Heizkraftwerks ist von Montag bis Sonntag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr vorgesehen (Tag- und Nachtzeitbetrieb). Die Anlieferung von Brenn- und Betriebsstoffen erfolgt von Montag bis Freitag zw-

schen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr, ebenso die Abfuhr von Reststoffen. Zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ist nur die Kesselanlage selbst einschließlich Brennstoffversorgung aus dem Brennstoffvorlagebehälter und den Brennstoffsilos in Betrieb.

Mit dem Anlagenbetrieb verbunden ist die Einleitung von Prozessabwasser, soweit es nicht prozessintern wiederverwendet wird, in die öffentliche Mischwasserkanalisation der Stadt Nürnberg. Eingeleitet werden sollen neutralisiertes Rauchgaskondensat (maximal 5 Kubikmeter pro Stunde, maximal 43.800 Kubikmeter pro Jahr) und geringe Mengen Spülwasser des Rauchgaskondensators (ca. 22 Kubikmeter einmal pro Jahr).

Mit dem Bau der Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2026 begonnen werden. Die Anlage soll im Jahr 2029 in Betrieb genommen werden.

2. Die Anlage bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. Nr. 8.1.1.1 und 8.1.1.3 des Anh. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die genehmigungsbedürftige Anlage wird im Anh. 1 zur 4. BImSchV wie folgt beschrieben:

Nr. 8.1.1.1: „Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag.“

Nr. 8.1.1.3: „Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde.“

Es handelt sich um eine Anlage bzw. Tätigkeit nach Art. 10 i. V. m. Nr. 5.2 Buchst. a und b des Anh. I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), Neufassung (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S.17), § 3 der 4. BImSchV (IE-Anlage).

Die Anlage ist Teil eines Betriebsbereiches der unteren Klasse im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV).

Die zur Verbrennungsanlage gehörigen Anlagen zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sind für sich betrachtet genehmigungsbedürftig und werden in Anh. 1 der 4. BImSchV wie folgt beschrieben:

Nr. 8.12.1.1: „Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.“

Nr. 8.12.2: „Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.“

Die zur Verbrennungsanlage gehörigen Anlagen zur Brennstoffaufbereitung (Überkornabscheidung, Nachzerkleinerung sowie Eisen- und Nichteisenmetallabscheidung) werden von der Nr. 8.1 Anh. 1 der 4. BImSchV mitumfasst.

Über die Genehmigung der zusammengesetzten Anlage wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG entschieden.

Die zusammengesetzte Anlage bedarf lediglich einer Genehmigung, § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV.

Für das Vorhaben besteht nach § 6 i. V. m. Nr. 8.1.1.1 und 8.1.1.2, Spalte 1, der Anl. 1 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das UVP-pflichtige Vorhaben wird in der Anl. 1 zum UVPG wie folgt beschrieben:

Nr. 8.1.1.1: „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei gefährlichen Abfällen.“

Nr. 8.1.1.2: „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 3 t Abfällen oder mehr je Stunde.“

Die UVP wird als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt, § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV.

Zur Durchführung der UVP wurde ein UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV vorgelegt.

Die Regierung von Mittelfranken ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sachlich und örtlich zuständig (Genehmigungsbehörde), Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

3. Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, § 10 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 BImSchG, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 1a der 9. BImSchV.
4. Der Genehmigungsantrag und die vom Antragsteller beigefügten Unterlagen einschließlich Kurzbeschreibung und UVP-Bericht sowie die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen (z. B. bereits vorliegende Stellungnahmen der Fachbehörden) liegen in der Zeit vom

#### **27.10.2025 bis einschließlich 26.11.2025 (Auslegungsfrist)**

zur öffentlichen Einsicht aus, § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG, § 10 Abs. 1 Satz 1, 2 und 8 der 9. BImSchV.

Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf einer Internetseite der Genehmigungsbehörde, im UVP-Portal und ferner auf einer Internetseite der Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, zugänglich gemacht werden und dort während der Auslegungsfrist allgemein eingesehen werden können (digitale Auslegung), § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG, § 10 Abs. 1 Satz 3 und 12 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3, § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV, § 20 UVPG.

Der Zugang zu den Unterlagen ist über folgende Internetseiten möglich:

- a) Internetseite der Regierung von Mittelfranken:

<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufgaben/bereich5/veroeffentlichungen/alholz-hkw-nbg-sandreuth/index.html>

oder über die Startseite

<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

und den Pfad „Aufgaben“ > „Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz“ > „Veröffentlichungen“ > „Veröffentlichungen gem. § 10 Abs. 3 BImSchG“ > „Alholz-Heizkraftwerk Nürnberg-Sandreuth“.

- b) UVP-Portal:

<https://www.uvp-verbund.de/>

über den Suchbegriff „Alholz-Heizkraftwerk“.

- c) Internetseite der Stadt Nürnberg:

[https://www.nuernberg.de/internet/soer\\_nbg/](https://www.nuernberg.de/internet/soer_nbg/)

oder über die Startseite

<https://www.nuernberg.de>

und den Pfad „Leben in Nürnberg“ > „Natur und Umwelt“ > „Sauberkeit und Abfall“ > „Mehr zum Thema“ > „Servicebetrieb Öffentlicher Raum“.

- d) Internetseite der Stadt Fürth:

<https://www.fuerth.de/umwelt-abfall/umweltschutz/umweltrechtliche-bekanntmachungen/>

oder über die Startseite

<https://www.fuerth.de>

und den Pfad „Menü“ > „Umwelt & Abfall“ > „Umweltschutz“ > „Bekanntmachungen“.

e) Internetseite der Stadt Oberasbach:

<https://www.oberasbach.de/unsere-stadt/bauen-wohnen/bauleitplanung-im-verfahren>

oder über die Startseite

<https://www.oberasbach.de>

und den Pfad „Unsere Stadt“ > „Bauen & Wohnen“ > „Bauleitplanung (im Verfahren)“.

f) Internetseite der Stadt Stein:

<https://www.stadt-stein.de/stadtentwicklung-und-wirtschaft/stadtentwicklung/bauleitplaene-beteiligungen>

oder über die Startseite

<https://www.stadt-stein.de>

und den Pfad „Stadtentwicklung und Wirtschaft“ > „Stadtentwicklung“ > „Bauleitpläne und Beteiligungen“.

g) Internetseite der Stadt Zirndorf:

<https://www.zirndorf.de/rathaus-service/aktuelles-in-zirndorf/amtliche-bekanntmachungen/>

oder über die Startseite

<https://www.zirndorf.de>

und den Pfad „Rathaus & Service“ > „Aktuelles in Zirndorf“ > „Amtliche Bekanntmachungen“.

Nachdem sich das Vorhaben voraussichtlich auch auf gemeindefreie Gebiete auswirkt, erfolgt die digitale Auslegung zusätzlich auch bei den jeweiligen Landratsämtern, in deren Landkreisgebiet sich die gemeindefreien Gebiete befinden, Art. 10a Abs. 5 der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 37 Abs. 1 der Landkreisordnung:

h) Internetseite des Landratsamtes Nürnberger Land (für die gemeindefreien Gebiete Zerzabelshofer Forst und Forsthof):

<https://www.nuernberger-land.de/serviceleistungen/bauen-wohnen/immissionsschutz/immsch-immissionsschutzrechtliche-verfahren>

oder über die Startseite

<https://www.nuernberger-land.de>

und den Pfad „Home“ > „Serviceleistungen“ > „Bauen & Wohnen“ > „Immissionsschutz“ > „ImmSch: Immissionsschutzrechtliche Verfahren“.

i) Internetseite des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt (für die gemeindefreien Gebiete Erlenstegener Forst und Kraftshofer Forst):

<https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/auslegungsunterlagen/>

oder über die Startseite

<https://www.erlangen-hoechstadt.de>

und den Pfad „Aktuelles“ > „Auslegungsunterlagen“.

j) Internetseite des Landratsamtes Roth (für das gemeindefreie Gebiet Forst Kleinschwarzenlohe):

<https://www.landratsamt-roth.de/themen/bauen-wohnen/naturschutz-umwelt/immissionsschutz/veroeffentlichungspflicht> > „Öffentliche Auslegung“

oder über die Startseite

<https://www.landratsamt-roth.de>

und den Pfad „Menu“ > „Bauen & Wohnen“ > „Natur-, Umwelt- & Klimaschutz“ > „Immissionsschutz“ > „Veröffentlichungspflichten“ > „Öffentliche Auslegung“.

Es wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf besonderes Verlangen während der Auslegungsfrist eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Unterlagen zur Verfügung gestellt wird, um denjenigen Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme der ausliegenden Unterlagen zu ermöglichen, § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG, § 10 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV. Das Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an die Regierung von Mittelfranken schriftlich, per E-Mail oder telefonisch zu richten:

Regierung von Mittelfranken  
Promenade 27  
91522 Ansbach  
E-Mail: [poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de),  
Tel.: 0981 53-1386, -1679, -1503 oder über die Vermittlung 0981 53-0

Der anderweitige Zugang erfolgt in der Regel durch Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die ausliegenden Unterlagen digital gespeichert sind. Als weitere Möglichkeiten kommt die Bereitstellung eines elektronischen Lesegeräts oder einer Papieraufbereitung der Auslegungsunterlagen zur Einsichtnahme bei einer der genannten Behörden in Betracht.

Soweit die auszulegenden Unterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, wurden die einzelnen Informationen entweder unkenntlich gemacht oder es wird an Stelle der Unterlage eine Inhaltsdarstellung ausgelegt, § 10 Abs. 2 Satz 2 BImSchG, § 10 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV.

5. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also in der Zeit vom

**27.10.2025 bis einschließlich 29.12.2025 (Einwendungsfrist)**

können bei der

Regierung von Mittelfranken  
Promenade 27  
91522 Ansbach

schriftlich oder elektronisch Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, § 10 Abs. 3 Satz 8 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 9. BImSchV.

Einwendungen in elektronischer Form sind an die Poststellen-Adresse der Regierung von Mittelfranken

[poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de)

zu richten. Als Betreff bitten wir „**Einwendungen Altholz-HKW**“ anzugeben.

Das Erheben von Einwendungen per einfacher E-Mail ist zulässig.

Alle Einwendungen, auch die in elektronischer Form, müssen die Person, die Einwendungen erhebt, erkennen lassen und deren vollständigen Namen (Vor- und Zuname), deren vollständige zustellfähige Anschrift (Ort und Straße) und deren Erreichbarkeit (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) enthalten sowie bei schriftlichen Einwendungen mit deren handschriftlicher Unterschrift versehen sein.

Einwendungen juristischer Personen müssen eine vertretungsberechtigte natürliche Person erkennen lassen.

Die Vertretung des Einwenders durch einen Bevollmächtigten ist der Regierung von Mittelfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit Unterschriften der Personen versehenen Seite ein Unterzeichner (natürliche Person) mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht bereits als Bevollmächtigter bestellt ist, Art. 17 Abs. 1 BayVwVfG.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG.

Maßgeblich für die Fristwahrung der Einwendungen ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde. Vor Beginn der Auslegung und nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen sind für das Genehmigungsverfahren unbeachtlich. Zu früh erhobene Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist wiederholt werden.

Nicht form- und fristgerecht erhobene Einwendungen bleiben im Genehmigungsverfahren unberücksichtigt.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen, § 10 Abs. 3 Satz 10 BImSchG.

Nach dem Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umweltrechtsbehelfsgesetz - UmwRG) anerkannte Umweltvereinigungen sollen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen, § 10 Abs. 3a BImSchG. Für deren Stellungnahmen gelten die Regelungen für Einwendungen entsprechend. Sie sind ebenfalls innerhalb der genannten Einwendungsfrist abzugeben.

Die für Rechtsbehelfe geltenden Regelungen des UmwRG bleiben unberührt.

Die eingegangenen Einwendungen sind dem Antragsteller und den in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden bekanntzugeben, § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 der 9. BImSchV. Es besteht die Möglichkeit, auf ausdrückliches Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich zu machen, soweit diese Informationen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind, § 12 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV.

6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (Erörterungstermin), § 10 Abs. 6 Satz 1 BImSchG, §§ 14 ff. der 9. BImSchV.

Die Erörterung wird in Form einer Onlinekonsultation durchgeführt, § 10 Abs. 6 Satz 2 bis Satz 4 BImSchG.

Die Onlinekonsultation findet in der Zeit vom

**28.01.2026 bis einschließlich 04.02.2026**

statt.

In der Onlinekonsultation wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie dem Antragsteller die Gelegenheit gegeben, sich zu den seitens der Regierung von Mittelfranken (Genehmigungsbehörde) bereitgestellten Unterlagen zu äußern. Bereitgestellt werden die erhobenen Einwendungen (in anonymisierter Form), die hierzu eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie die diesbezüglichen Erwidern des Antragstellers.

Die Unterlagen zur Onlinekonsultation werden auf der folgenden Internetseite der Regierung von Mittelfranken bereitgestellt:

<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufgaben/bereich5/veroeffentlichungen/online-konsultationen-altholz-hkw-nbg-sandreuth/index.html>

oder über die Startseite

<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

und den Pfad „Aufgaben“ > „Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz“ > „Veröffentlichungen“ > „Online-Konsultationen gem. § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG“ > „Altholz-Heizkraftwerk Nürnberg-Sandreuth“.

Die Äußerung zu den bereitgestellten Unterlagen hat innerhalb der genannten Dauer der Onlinekonsultation zu erfolgen und ist an die

Regierung von Mittelfranken  
Promenade 27  
91522 Ansbach

entweder schriftlich oder in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse der Regierung von Mittelfranken

[poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de)

zu richten. Als Betreff bitten wir „**Onlinekonsultation Altholz-HKW**“ anzugeben.

Die Onlinekonsultation kann bei Bedarf über die genannten Tage hinaus fortgesetzt werden. Über eine etwaige Verlängerung der Konsultation wird in deren Verlauf informiert.

Die Onlinekonsultation ist öffentlich, d. h. sie kann auf der genannten Internetseite der Regierung von Mittelfranken auch von Personen eingesehen und verfolgt werden, die keine Einwendungen erhoben haben. Die Öffentlichkeit ist jedoch nicht berechtigt, sich im Rahmen der Onlinekonsultation zu äußern.

Eine aktive Mitwirkung an der Onlinekonsultation ist nur denjenigen Personen gestattet, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, sowie dem Antragsteller und den beteiligten Behörden.

Die Vertretung eines Teilnahmeberechtigten durch einen Bevollmächtigten ist der Regierung von Mittelfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG.

Die Teilnahme an der Onlinekonsultation ist nicht verpflichtend. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert, Art. 67 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG analog.

Nur form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden in der Onlinekonsultation behandelt.

Die Einwendungen werden zudem nur in dem Umfang erörtert, als sie für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können, § 14 Abs. 1 Satz 1 der 9. BlmSchV.

Die erhobenen Einwendungen brauchen in der Onlinekonsultation nicht nochmals wiederholt zu werden. Bereits frist- und formgerecht erhobene Einwendungen haben weiterhin Bestand.

Die Möglichkeit zur Äußerung im Rahmen der Onlinekonsultation eröffnet keine zusätzlichen Einwendungsmöglichkeiten. Der mit Ablauf der Einwendungsfrist eingetretene formelle Ausschluss von Einwendungen bleibt von der Onlinekonsultation rechtlich unberührt.

Soweit die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BlmSchV auf Grundlage einer Ermessenentscheidung unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BlmSchV entscheidet, dass im Genehmigungsverfahren auf die Erörterung im Rahmen einer Onlinekonsultation gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG verzichtet wird, wird dies rechtzeitig vorher im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Mittelfranken (Mittelfränkisches Amtsblatt) und auf der unter Nr. 4 dieser Bekanntmachung genannten Internetseite der Regierung von Mittelfranken sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gegeben, § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BlmSchV.

Ebenso werden etwaige Änderungen in der Durchführung oder Terminierung der Onlinekonferenz öffentlich bekannt gegeben.

7. Nach Abschluss der Onlinekonsultation entscheidet die Regierung von Mittelfranken über den Genehmigungsantrag und über die erhobenen Einwendungen.

Der Genehmigungsbescheid wird dem Antragsteller sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich zugestellt und zudem öffentlich bekannt gemacht, § 10 Abs. 7 und 8 BlmSchG.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, § 10 Abs. 8 Satz 1 BlmSchG.

Der Genehmigungsbescheid und die Bezeichnung des für die Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts werden zudem im Internet veröffentlicht, § 10 Abs. 8a BlmSchG.

8. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Dokumente, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen und die Teilnahme an der Onlinekonsultation entstehen, können nicht erstattet werden.
9. Bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken unter

<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/index.html>

entnehmen.

Diese Bekanntmachung wird im Regierungsamtsblatt (Mittelfränkisches Amtsblatt), auf der unter Nr. 4 genannten Internetseite der Regierung von Mittelfranken sowie im zentralen UVP-Portal Bayern veröffentlicht, § 8 Abs. 1 Satz 1 und 3 der 9. BlmSchV, § 20 UVPG.

Dr. Engelhardt-Blum  
Regierungspräsidentin

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Oktober 2025 Gz. RMF-SG 21-2206-2-119**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 19 wurde mit Wirkung vom 01.08.2025 Herr Stefan Neuner, Am Steig 2a, 91217 Hersbruck, bestellt.

Dr. Leuzinger  
Ltd. Regierungsdirektorin

**23. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) und Feststellung und Bekanntmachung des Flächenbeitragswerts gem. § 5 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) i. V. m. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), 6.2.2. Windenergie für die Region Westmittelfranken (8)**

In seiner Sitzung am 16.05.2025 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) die 23. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) beschlossen.

Gegenstand der 23. Verordnung sind Änderungen im Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 19.08.2025 die 23. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser 23. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) ab dem Tag des Erscheinens dieses Amtsblattes während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 - 13:00 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>, Stichwort: Regionalplanung).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Im Zuge der Verbindlicherklärung der 23. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) - Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“ (verbindlich erklärt mit Schreiben vom 19.08.2025) wird gem. § 5 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) und § 3 Absatz 2 WindBG in Verbindung mit Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), 6.2.2. Windenergie (Z = Ziel), Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213) geändert worden ist, festgestellt und bekannt gemacht, dass das Teilflächenziel nach § 3 Abs. 2 Satz 2 WindBG i. V. m. LEP Ziel 6.2.2 (Anlage 1 Spalte 1 WindBG mit Stichtag 31.12.2027; 1,1 Anteil der Regionsfläche in Prozent) erreicht wurde.

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken weist mit Inkrafttreten der 23. Verordnung Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiete Windkraft) im Umfang von 8.739,32 ha aus. Die ausgewiesenen Vorranggebiete umfassen zusammen 2,03 % der Regionsfläche (430.946 ha), sodass das Teilflächenziel nach § 3 WindBG i. V. m. LEP Ziel 6.2.2 erreicht ist. Dabei wird gemäß Regionalplan der Region Westmittelfranken (Ziel 6.2.2.3) festgelegt, dass raumbedeutsame Windkraftanlagen dann innerhalb eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes Windkraft befindlich sind, sobald der Mastfuß innerhalb der festgesetzten Grenzen des Gebietes befindlich ist (Rotor-außerhalb-Prinzip).

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken weist mit Inkrafttreten der 23. Verordnung folgende Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen aus:

**Gebietsbezeichnung**

**Als Windenergiegebiet anrechenbare Fläche nach § 2 Nummer 1 WindBG**

Vorranggebiet WK 1	40,68 ha
Vorranggebiet WK 2	17,04 ha
Vorranggebiet WK 3	12,43 ha
Vorranggebiet WK 5	20,89 ha
Vorranggebiet WK 6	26,42 ha
Vorranggebiet WK 7	34,47 ha
Vorranggebiet WK 8	44,44 ha
Vorranggebiet WK 9	35,03 ha
Vorranggebiet WK 10	27,49 ha

**Gebietsbezeichnung****Als Windenergiegebiet anrechenbare Fläche  
nach § 2 Nummer 1 WindBG**

Vorranggebiet WK 14	17,00	ha
Vorranggebiet WK 25	21,32	ha
Vorranggebiet WK 27	29,69	ha
Vorranggebiet WK 29	33,84	ha
Vorranggebiet WK 37	96,96	ha
Vorranggebiet WK 41	15,02	ha
Vorranggebiet WK 42	4,76	ha
Vorranggebiet WK 42 a	7,29	ha
Vorranggebiet WK 54	36,22	ha
Vorranggebiet WK 56	30,42	ha
Vorranggebiet WK 63	8,71	ha
Vorranggebiet WK 66	17,36	ha
Vorranggebiet WK 67	44,73	ha
Vorranggebiet WK 69	30,90	ha
Vorranggebiet WK 70	25,06	ha
Vorranggebiet WK 71	20,02	ha
Vorranggebiet WK 100	55,82	ha
Vorranggebiet WK 101	77,34	ha
Vorranggebiet WK 102	195,00	ha
Vorranggebiet WK 103	185,83	ha
Vorranggebiet WK 104	111,59	ha
Vorranggebiet WK 105	91,37	ha
Vorranggebiet WK 106	393,95	ha
Vorranggebiet WK 107	76,14	ha
Vorranggebiet WK 108	52,57	ha
Vorranggebiet WK 109	46,34	ha
Vorranggebiet WK 110	107,15	ha
Vorranggebiet WK 111	40,09	ha
Vorranggebiet WK 112	82,00	ha
Vorranggebiet WK 113	35,00	ha
Vorranggebiet WK 114	41,00	ha
Vorranggebiet WK 115	113,22	ha
Vorranggebiet WK 116	38,47	ha
Vorranggebiet WK 118	126,68	ha
Vorranggebiet WK 119	139,24	ha
Vorranggebiet WK 120	134,66	ha
Vorranggebiet WK 121	162,44	ha
Vorranggebiet WK 122	45,72	ha
Vorranggebiet WK 123	30,04	ha
Vorranggebiet WK 124	55,65	ha
Vorranggebiet WK 125	64,92	ha
Vorranggebiet WK 126	41,47	ha
Vorranggebiet WK 200	85,66	ha
Vorranggebiet WK 201	89,41	ha
Vorranggebiet WK 202	131,98	ha
Vorranggebiet WK 203	86,25	ha
Vorranggebiet WK 204	95,61	ha
Vorranggebiet WK 205	53,41	ha
Vorranggebiet WK 206	71,99	ha
Vorranggebiet WK 207	102,84	ha
Vorranggebiet WK 209	382,03	ha
Vorranggebiet WK 212	90,40	ha
Vorranggebiet WK 213	41,46	ha
Vorranggebiet WK 214	185,56	ha
Vorranggebiet WK 215	85,31	ha
Vorranggebiet WK 216	40,33	ha
Vorranggebiet WK 217	256,34	ha
Vorranggebiet WK 218	114,15	ha
Vorranggebiet WK 219	104,98	ha
Vorranggebiet WK 220	110,03	ha
Vorranggebiet WK 221	18,17	ha
Vorranggebiet WK 222	10,61	ha
Vorranggebiet WK 223	52,52	ha
Vorranggebiet WK 224	278,67	ha
Vorranggebiet WK 225	186,44	ha
Vorranggebiet WK 300	67,90	ha
Vorranggebiet WK 301	183,26	ha
Vorranggebiet WK 303	129,28	ha

**Gebietsbezeichnung**

	<b>Als Windenergiegebiet anrechenbare Fläche nach § 2 Nummer 1 WindBG</b>
Vorranggebiet WK 304	150,91 ha
Vorranggebiet WK 305	100,53 ha
Vorranggebiet WK 306	183,30 ha
Vorranggebiet WK 307	20,52 ha
Vorranggebiet WK 308	89,93 ha
Vorranggebiet WK 309	563,03 ha
Vorranggebiet WK 310	342,44 ha
Vorranggebiet WK 311	830,82 ha
Vorranggebiet WK 312	103,31 ha
Vorranggebiet WK 313	58,05 ha

Vorranggebiete Gesamtfläche **8739,32** ha

Ansbach, 30. September 2025

Regierung von Mittelfranken  
G o r l o  
Abteilungsdirektor

**Bekanntmachung der Planungsverbände**

**B e k a n n t m a c h u n g  
des Planungsverbands Region Nürnberg  
vom 7. Oktober 2025**

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 343. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 17.11.2025, 10:00 Uhr, in Nürnberg  
im Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

**T a g e s o r d n u n g**

1. Genehmigung der Niederschrift der 342. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 06.10.2025
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2026
3. Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);  
Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der Gleisanlagen sowie der Straßenbahnhaltestelle im Zuge der Umgestaltung des Plärrers in Nürnberg
4. Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff., 43m des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);  
Vorhaben: Juraleitung - Ersatzneubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung Raitersaich - Altheim einschließlich Rückbau der Bestandsleitung gemäß Anlage (zu § 1 Abs. 1) BBPIB Nr. 41;  
Ludersheim-West - Sittling (Ltg. B171)  
Abschnitt B-Nord (Regierungsbezirksgrenze Niederbayern/Oberpfalz bis einschließlich Mast 166 bei Burghann [Lkr. Nürnberger Land]);  
Behördenbeteiligung
5. Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und des Raumordnungsgesetzes (ROG);  
Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) für das Vorhaben "Parallel- und Ersatzneubau 380-kV-Leitung Raitersaich-West - Sittling" („Westbayernring“) der Firma Tennet TSO GmbH, Bayreuth;  
Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung

Nürnberg, 7. Oktober 2025

Planungsverband Region Nürnberg  
Alexander Tritthart  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### **Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum vom 6. Oktober 2025**

Die 70. ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum findet am

**Dienstag, 11. November 2025, 10:00 Uhr**

im Nebenraum Kantine Lichtblick im Geschäftsgebäude der N-ERGIE Aktiengesellschaft, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg, statt.

#### **Tagesordnung**

##### **Öffentlicher Teil:**

1. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024
  - a) Erstattung des Geschäftsberichts
  - b) Kenntnisnahme von der Prüfungsfeststellung der Vorprüfungskommission
  - c) Prüfung des Jahresabschlusses 2024 durch den Werkausschuss
  - d) Begutachtung der Feststellung des Jahresabschlusses 2024
2. Tätigkeitsbericht über das Geschäftsjahr 2025
3. Nachtragshaushaltssatzung 2025
4. Haushaltssatzung 2026
5. Änderung von Satzung und Geschäftsordnung
6. Ersatzwasserlieferung an Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO)
7. Bekanntgabe Dringlicher Anordnungen
8. Sonstiges

Nürnberg, 6. Oktober 2025

Zweckverband  
Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum  
Gerald Raschke  
Verbandsvorsitzender

### **Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 150/2025**

#### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Altmühlsee, Teilplan Ornbau, im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 566 sowie jeweils Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 565, 245, 247/1 und 879, alle Gemarkung Ornbau, für die Schaffung einer Wohnbaufläche**  
**- Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Zweckverband Altmühlsee hat in der Sitzung vom 05.12.2024 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Altmühlsee, Teilplan Ornbau, im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 566 sowie jeweils Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 565, 245, 247/1 und 879, alle Gemarkung Ornbau, für die Schaffung einer Wohnbaufläche beschlossen.

Nach der erfolgten Auslegung/Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB hat der Zweckverband Altmühlsee in seiner Sitzung am 03.09.2025 den Entwurf der 9. Flächennutzungsplanänderung gebilligt und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung entspricht dabei im Wesentlichen dem Geltungsbereich des parallel aufgestellten Bebauungs- und Grünordnungsplans "Am Kappelweiher" der Stadt Ornbau.

Die Flächennutzungsplanänderung ist erforderlich, da die bisherige Flächennutzungsplanung im Bereich des zukünftigen Bebauungsplans eine „Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr)“ und eine „Flächen für die Landwirtschaft“ vorsieht und somit die Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebiets“ nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden kann.

Die bisherigen Darstellungen werden in den betroffenen Bereichen im Wesentlichen in eine „Wohnbaufläche“ und Grünfläche geändert.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Am Kappelweiher“ im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB vorgenommen.

Die Lage des Änderungsbereichs ist dem Planauszug zu entnehmen.



Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 25.08.2025 samt Begründung und Umweltbericht sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung sind hierzu in der Zeit von

**Montag, 20.10.2025 bis einschließlich Freitag, 21.11.2025**

online einsehbar unter

<https://www.altmuehlsee.de/bauleitplanverfahren/bauleitplanverfahren.html> oder  
[www.ornbau.de/aktuelles-2/auslegung-bauleitplanung.html](http://www.ornbau.de/aktuelles-2/auslegung-bauleitplanung.html).

Die Unterlagen liegen des Weiteren beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen sowie im Rathaus der Stadt Ornbau, Altstadt 7, 91737 Ornbau während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Dauer der Auslegung können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken elektronisch (z. B. per E-Mail an [info@altmuehlsee.de](mailto:info@altmuehlsee.de) oder [rathaus@ornbau.de](mailto:rathaus@ornbau.de)), bei Bedarf auch auf anderem Weg (z. B. per Brief) oder zur Niederschrift beim Zweckverband Altmühlsee oder bei der Stadt Ornbau vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn der Zweckverband/die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

Die umweltbezogenen Informationen sind im Umweltbericht in der Fassung vom 26.08.2025 als selbstständiger Teil der Begründung mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Bestandsaufnahme, Bewertung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensräume, Landschaftsbild/Erholungseignung, Mensch und Kultur-/Sachgüter, Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen, mögliche Alternativen und Vorschläge zur Kompensation des Eingriffs verfügbar. Externe Fachgutachten wurden nicht eigens für den Flächennutzungsplan erstellt.

**Hinweis zum Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

**Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Gunzenhausen, 15. Oktober 2025

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE  
Der Vorsitzende

## Nichtamtlicher Teil

**Buchbesprechungen****Kommunale Haftung und Entschädigung**

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gabler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D., Würzburg

113. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. September 2025, 521,25 €, Art.-Nr. 66197113, JURION Onlineausgabe, 173,75 €, Art.-Nr. 08251670

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum

**Bayerisches Haushaltsrecht**

Kommentar

147. Aktualisierung, Stand: Juli 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/Famers/Waldmann

**Bayerische Bauordnung**

Kommentar

157. Aktualisierung, Stand: Juli 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kathke

**Dienstrecht Bayern I**

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

289. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand September 2025, 179,55 €, Art.-Nr. 66190289,

Onlineausgabe, 59,85 €, Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Igl (Hrsg.)

**Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen**

Normsammlung mit Erläuterungen

116. Aktualisierung, September 2025, 89,00 €

Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH